

25. Februar 2022

ALTERSGERECHTE GESUNDHEITSVERSORGUNG: CHECKLISTE FÜR GEMEINDEN

**Aufgaben der Gemeinden im Altersbereich
gemäss kantonalen gesetzlichen Grundlagen**

Die überwiegende Mehrheit der älteren Menschen möchte so lange wie möglich zu Hause leben. Um diesem Bedürfnis nachzukommen, sind neben den pflegerischen Leistungen eine Reihe weiterer Angebote nötig. Die Sicherstellung einer Situations- und Bedarfsgerechten Versorgung trägt zu einer besseren Lebensqualität im Alter bei. Die Gemeinde kann dabei eine wichtige Rolle spielen und für ihre Bevölkerung eine bessere Lebensqualität im Alter sicherstellen.

Diese Checkliste führt die Aufgaben der Gemeinden im Bereich Alter gemäss Pflegegesetz (PflG) und Pflegeverordnung (PflV) sowie Sozial- und Präventionsgesetz (SPG) auf.

1. Langzeitversorgung: Planung	2
2. Langezeitversorgung und Beratung im Altersbereich: Angebot	2
3. Langzeitversorgung: Finanzierung der Langzeitversorgung.....	4
4. Sozialberatung	4
Kontakt	4

1. Langzeitversorgung: Planung

Die Gemeinden sind zuständig für die Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten und qualitativ guten Angebots der ambulanten und stationären Langzeitpflege. Sie orientieren sich dabei an der Pflegeheimkonzeption¹ und dem Spitex-Leitbild² (PflG §11).

Aufgabe	Regionalplanungsgruppe meiner Gemeinde
Jede Gemeinde gehört für die Bedarfsberechnung und die Angebotsplanung im Langzeitbereich einer Regionalplanungsgruppe an (PflV §16).	

2. Langzeitversorgung und Beratung im Altersbereich: Angebot

Das Angebot der ambulanten und stationären Langzeitpflege umfasst insbesondere:

- a) Hilfe und Pflege zu Hause (inklusive Kinderspitex und das pflegerische psychiatrische Angebot)
- b) * Grundversorgung Palliative Care
- c) stationäre Pflege
- d) Dienstleistungen im Bereich Information, Beratung und Vermittlung

(PflG §11)

Die Gemeinden richten das Angebot im Bereich Krankenpflege und Hilfe zu Hause darauf aus, Personen aller Altersgruppen, die Hilfe und/oder Pflege benötigen, das Verbleiben zu Hause zu ermöglichen, solange es für sie und ihr persönliches Umfeld realisierbar und ihre Sicherheit gewährleistet ist. Das Angebot muss im Weiteren spezialisierte Pflegeangebote in den Bereichen Psychiatriepflege, Kinderspitex sowie Palliative Care umfassen (PflV §28).

Soweit erforderlich, schliessen die Gemeinden mit stationären und ambulanten Leistungserbringern entsprechende Leistungsvereinbarungen ab (PflG §11).

a) Hilfe und Pflege zu Hause	In meiner Gemeinde Leistungsvertrag mit
<p>Das Angebot ist grundsätzlich durchgängig und umfasst die Krankenpflege sowie hauswirtschaftliche Leistungen. Es ist so auszugestalten, dass damit stationäre Strukturen entlastet werden</p> <p>Leistungserbringer sind</p> <ul style="list-style-type: none">a) Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Leistungsvertrag (inklusive Spezialdienstleister z.B Kinderspitex)b) Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause ohne Leistungsvertrag (Privatspitexorganisationen)c) Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit einem räumlich begrenzten Leistungsvertrag Inhouse Spitex)d) Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner mit Bewilligung des Kantons	

¹ www.ag.ch > Departement Gesundheit und Soziales > Gesundheit > Gesundheitsversorgung > Pflege > [Bedarfsplanung](#)

² www.ag.ch > Departement Gesundheit und Soziales > Gesundheit > Gesundheitsversorgung > Pflege > [Hilfe & Pflege zu Hause](#)

(PflG §12).	
Weitere Anbieter	

Der Spitex Verband Aargau und der Kanton haben in Zusammenarbeit einen Musterleistungsvertrag erarbeitet. Diesen finden Sie unter www.ag.ch/dgs >Gesundheit > Gesundheitsversorgung > Pflege > [Hilfe & Pflege zu Hause](#)

b) Spezialisierte Palliative Care	Anbieter in meiner Gemeinde/Region
Neben der Grundversorgung Palliative Care, wird im Kanton Aargau durch 5 Regionalen Palliative Care Zentren von PalliativeSpitex Aargau spezialisierte Palliativ Care angeboten.	

Der Kanton Aargau hat in Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren einen Grundlagenbericht zu Palliative Care im Aargau erstellt und darauf aufbauend das Palliative Care Konzept 2022 erarbeitet. Dieses finden Sie unter www.ag.ch/dgs >Gesundheit > Gesundheitsversorgung > [Palliative Care](#)

c) Stationäre Pflege	Anbieter in meiner Gemeinde/Region
<p>Leistungserbringer für die stationäre Pflege sind öffentliche und private Pflegeeinrichtungen mit Bewilligung des Kantons, namentlich Pflegeheime und Pflegewohnungen. (PflG §13).</p> <p>Neben der Grundversorgung werden in einigen Pflegeheimen spezialisierte Pflegeleistungen; wie Gerontopsychiatrische Pflege oder Pflege von beatmeten Menschen angeboten.</p>	
Weitere Anbieter	

d) Dienstleistungen im Bereich Information, Beratung und Vermittlung	In meiner Gemeinde
<p>Die Gemeinden bestimmen eine regionale Anlauf- und Beratungsstelle und regeln mit einer Leistungsvereinbarung ihre finanzielle Abgeltung.</p> <p>Die Anlauf- und Beratungsstelle dient betagten Personen und ihren Angehörigen zur Information über das Angebot der vorhandenen Dienste, zur Beratung und zur Vermittlung der benötigten Dienstleistungen (PflG §18).</p>	
<p>Information der Bevölkerung zur Anlauf- und Beratungsstelle für Altersfragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Webseite der Gemeinde - Gemeindezeitung - Gemeindkanzlei - Broschüre "Älter werden in ..." 	

3. Langzeitversorgung: Finanzierung der Langzeitversorgung

Die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person trägt die nicht von der Krankenversicherung und nicht von der anspruchsberechtigten Person gedeckten Kosten der ambulanten und der stationären Pflege (Restkosten).

Mehr Informationen zur Pflegefinanzierung finden Sie hier: www.ag.ch/dgs >Gesundheit > Gesundheitsversorgung > [Pflegefinanzierung](#)

4. Sozialberatung

Sozialhilfe bezweckt die Existenzsicherung, fördert die wirtschaftliche und persönliche Selbstständigkeit und unterstützt die gesellschaftliche Integration (SPG § 4).

Personen mit einer AHV-Rente haben im Regelfall keinen Anspruch auf Sozialhilfe, da durch die AHV-Rente und allfällige Ergänzungsleistungen ihre Existenz gesichert ist.

Sozialberatung	In meiner Gemeinde
Zuständig und zur wirksamen Hilfeleistung verpflichtet ist die Gemeinde am Unterstützungswohnsitz (SPG § 6).	
Der zuständige Sozialdienst ist darüber informiert, dass der Bund und der Kanton einen Leistungsvertrag mit Pro Senectute haben, um die Sozialberatung von Menschen im Rentenalter (AHV Rente) sicherzustellen. Der Gemeindesozialdienst darf Klientinnen und Klienten an die spezialisierte Sozialberatung von Pro Senectute weiterleiten.	

Kontakt

Departement Gesundheit und Soziales

Christina Zweifel
Kantonaler Sozialdienst
Fachstelle Alter und Familie
Rohrerstrasse 7, 5001 Aarau
alter@ag.ch
062 835 29 95